

Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung

Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung für das Vorhaben

A 81: Erhaltung AS Neuenstadt – AK Weinsberg

auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen *Eberstadt und Hölzern*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, hat die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, mit der Planung und Realisierung der Maßnahme A 81: Erhaltung AS Neuenstadt – AK Weinsberg beauftragt

Für die erforderlichen Vorarbeiten, hier: Baugrunduntersuchungen, insbesondere Bohrungen, Rammsondierungen und Bohrkernuntersuchungen mit mobilen Bohrgeräten und anschließender Verfüllung, muss in der Zeit von:

02.10.2023 bis 30.03.2024

auf folgende Flurstücke im Bereich der Stadt Eberstadt zugegriffen werden (siehe hierzu auch beigefügter Übersichtsplan in der Anlage):

Stadt Eberstadt:

Gemarkung Eberstadt:

3068, 3068/6, 3306, 3290, 3304, 3305, 3068, 3068/3, 2482, 3118/3, 3123, 3126, 2513, 2524, 2437

Gemarkung Hölzern:

490, 474, 1180/1, 491, 2676/19, 585, 696, 595, 671, 644, 672, 649, 654, 540, 541, 489, 492, 156, 584

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Zur Ermittlung wichtiger Bodenparameter sind Sondierungen bis zu einer Tiefe von ca. 60 m unter der Geländeoberfläche geplant. Die Bohrungen werden mit Hilfe eines kettengetriebenen, mobilen Bohrgeräts und mit einer Rammsonde durchgeführt. Zusätzlich zu den oben genannten Sondierungen sind an einzelnen Bereiche Arbeiten mit einem größeren Bohrgeräten geplant, um größeren Bohrtiefen zu erreichen. Die Bohrstellen müssen mit Fahrzeugen und Maschinen angefahren werden, um die Arbeiten auszuführen. Dies erfolgt soweit möglich mit einem Kleintransporter oder einer selbstfahrenden Bohrmaschine. Es ist geplant, die Bohrungen mit größeren Bohrgeräten möglichst in bestehenden Straßen und Wege auszuführen. In der Regel sind die Bohrungen auf den jeweiligen Flurstücken innerhalb weniger Tage abgeschlossen.

Die die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Maßnahmen unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten aufgrund von § 16a. Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, da an der Planung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt. Sollte keine Einigung über Grund und Höhe der Entschädigung erreicht werden, wird die zuständige Behörde diese auf Antrag des/der Betroffenen oder der Straßenbaubehörde festsetzen.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Vorarbeiten bis zum **22.09.2023** gegeben. Sofern gegen die beabsichtigen Vorarbeiten, ggf. auch bezüglich des geplanten Zeitraumes, Einwände bestehen, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist an

Die Autobahn GmbH des Bundes
Augsburger Str. 748
70329 Stuttgart

Abteilung A 3 – Lärmschutz, Vermessung, Geo- und Bestandsdaten

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Anlagen:

- Übersichtsplan Bohrarbeiten